

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

2017/384

vom 7. März 2018

1. Ausgangslage

Mit dem revidierten Schweizer Bürgerrecht¹ und der neuen Bürgerrechtsverordnung² hat sich das Einbürgerungswesen auf Stufe Bund nachhaltig verändert. Davon sind auch die kantonalen Gesetzgebungen betroffen, welche dem neuen Bundesrecht angepasst werden müssen.

Das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes sieht vor, dass nur gut integrierte Personen eingebürgert werden können, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben. Als Integrationskriterien gelten unter anderem die Kenntnisse einer Landessprache, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Werte der Bundesverfassung, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie die Bemühungen um die Integration der Familie. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein. Die Bürgerrechtsverordnung konkretisiert diese Anforderungen erstmals in bedeutendem Umfang. Zuvor hatten die Kantone diese Kriterien schwergewichtig festgelegt.

Gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung³ erlässt der Bund hinsichtlich der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone lediglich Mindestvorschriften. Es bleibt damit den Kantonen und – nach Massgabe des kantonalen Rechts – den Gemeinden vorbehalten, weitere Einbürgerungsvoraussetzungen aufzustellen.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes⁴ zeigte sich, dass nicht nur punktuelle Anpassungen an die geänderten Bundeserlasse nötig sind. Weil beinahe sämtliche Paragraphen im Lauf der Zeit mindestens einmal revidiert wurden, haben die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes gelitten, schreibt die Regierung. In der Folge wurde eine Totalrevision an die Hand genommen. In diesem Kontext wurden die Integrationskriterien und die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern präzisiert und konkretisiert. Weiter wurde der Verfahrensablauf bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ans Bundesrecht angepasst.

Konkretisiert wurde im kantonalen Recht beispielsweise, welche Kriterien in Bezug auf den strafrechtlichen oder finanziellen Leumund für eine Einbürgerung oder Nicht-Einbürgerung massgeblich sind und in welchen Fällen ein Ermessensspielraum für die Behörden besteht. Die Revision stellt aber materiell «keinen elementaren Kurswechsel» dar, schreibt die Regierung in der Vorlage. Die Grundsätze des kantonalen Bürgerrechts, die über die Jahre hinweg im Parlament und am Runden Tisch Integration erarbeitet wurden, seien beibehalten und nun kodifiziert worden, soweit sie nicht durch schärfere bundesrechtliche Mindestvorgaben überholt wurden. Insgesamt aber bleibt das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Landschaft in verschiedenen Punkten strenger als die Mindestvorgaben des Bundes.

¹ SR 141.0, Inkrafttreten per 1. Januar 2018

² SR 141.01, Inkrafttreten per 1. Januar 2018

³ SR 101

⁴ SGS 110

Im Rahmen der Totalrevision wurde ausserdem die Gesetzessystematik überarbeitet. Der Entwurf zum neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz baut zudem auf dem Grundsatz auf, dass nur dort kantonale Regelungen bestehen sollen, wo diese über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen oder die innerkantonale Organisation betreffen. Damit sollen Doppelspurigkeiten und daraus resultierend Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Das Ziel war zudem ein schlankes, übersichtliches Gesetz.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember 2017 sowie am 15. und 29. Januar 2018 behandelt, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Andreas Rebsamen, Leiter Zivilrechtsverwaltung SID, und Miriana Carlucci, Leiterin Stabsstelle Recht der Zivilrechtsverwaltung SID, haben das Geschäft vorgestellt und die Fragen der Kommission beantwortet. Die Kommission erhielt auch eine Übersicht, wie eine Auswahl an Kantonen (BS, SO, ZH, LU, BE) die wichtigsten einschlägigen Fragen geregelt hat.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat namentlich zu den Anforderungen, welche einbürgerungswillige Personen bei den Sprachkenntnissen bzw. beim finanziellen Leumund erfüllen müssen, intensive Diskussionen geführt. Sie waren – bei aller Unterschiedlichkeit in der Beurteilung des Strenge-Grads der Einbürgerungskriterien – vom Willen geprägt, in dieser bisweilen heftig und emotional diskutierten Materie mit breit abgestützten Kompromisslösungen an den Landrat zu gelangen.

– Sprachkenntnisse

Die hohe Bedeutung der Sprachkenntnisse für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern war in der Kommission unbestritten. Kontrovers beurteilt wurde aber, welche konkreten Anforderungen richtig und sinnvoll sind.

In der ersten Lesung hatte die Kommission mit 7:6 Stimmen beschlossen, mündlich das B2- und schriftlich das B1-Niveau des Europäischen Referenzrahmens⁵ zu verlangen (§ 10 Absatz 1). Damit wurde das in der Vorlage verlangte Kenntnisniveau (B1 mündlich und schriftlich) angehoben.

Es sei richtig, wenn man beim Bürgerrecht, das nicht zuletzt die Beteiligung an politischen Entscheiden und damit das Verständnis komplexer Sachverhalte impliziert, erhöhte Anforderungen punkto Sprachkenntnisse stelle, wurde argumentiert. Zugleich wurde betont, dass eine Härtefallklausel bestehe, womit die Behörden auch individuelle Schwierigkeiten berücksichtigen könnten. Die Regelung biete den einbürgerungswilligen Menschen auch die Chance, die Sprache à fond zu erlernen. Die gegnerischen Stimmen warnten vor einer im Einzelfall prohibitiv wirkenden Klausel. Die Lebensumstände vieler einbürgerungswilliger Menschen stünden den erhöhten Sprachanforderungen entgegen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass z.B. für den Multi-Check für Lehrstellenbewerber/innen das B1-Niveau verlangt wird.

⁵ Der [Gemeinsame Europäische Referenzrahmen](#) für Sprachen ist auf Anregung des Europarates entwickelt worden. Die 2001 veröffentlichte Empfehlung gilt heute als anerkannter Massstab für die Bewertung von Sprachkenntnissen.

Im Rahmen dieses B2/B1-Beschlusses war zugleich ein Antrag verworfen worden, die nötigen Sprachkenntnisse gemäss den Minimalvorgaben des Bundes (A2 schriftlich/B1 mündlich) festzulegen.

Die Fragestellung wurde in der zweiten Lesung nochmals aufgenommen und diskutiert – mit dem Ergebnis, dass der B1-Referenzrahmen gemäss § 10 belassen wird, die in § 9 festgelegten allgemeinen Integrationskriterien im Sinne einer Zielnorm aber ergänzt werden: «Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie bzw. er: a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann.» Diese Anpassung bringt zum Ausdruck, dass die Sprachkompetenz generell hoch einzustufen ist und die Verständigung gerade auch im Berufsleben von zentraler Bedeutung ist. Dies soll von den Behörden in den Erwägungen zum konkreten Einzelfall entsprechend berücksichtigen werden. Diese Änderung gegenüber der Landratsvorlage wurde mit 11:1 Stimmen (ohne Enthaltungen) angenommen. Die Beibehaltung der B1-Anforderung in § 10 Absatz 1 gemäss Landratsvorlage wurde in der Folge mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.

Mit 8:4 Stimmen wurde hingegen ein Antrag zu § 10 Absatz 2 Buchstabe b verworfen: Er verlangte, dass nicht erst die Absolvierung der *gesamten obligatorischen Schulzeit* in deutscher Sprache als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gilt – sondern bereits *fünf Jahre*, wie dies vom Bund als Mindestlimite vorgegeben ist. Kinder, die z.B. erst in der dritten Klasse in eine Schweizer Schule kommen, erhielten die nötigen Deutschkurse, welche ihre diesbezüglichen Kompetenzen auf das erforderliche Niveau heben. Es sei deshalb stossend, wenn man einen sachlich nicht nötigen Nachweis verlange. Diese Klausel, so wurde andererseits festgehalten, stelle kein Ausschlusskriterium dar – Personen, welche nicht die ganze obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, aber gleichwohl über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, könnten die geforderte Sprachkompetenz auch anderweitig nachweisen (B1-Niveau).

– *Finanzieller Leumund*

Das Gesetz nennt in § 13 erst eine Reihe von Konstellationen, welche einer Einbürgerung entgegenstehen (Absätze 1 und 2). Anschliessend wird benannt, unter welchen Bedingungen die Behörden ein Ermessen erhalten (Absatz 3) – etwa wenn die Forderungen beglichen sind. Die Diskussionen in der Kommission drehten sich aber vorab um Absatz 4 dieses Paragraphen. Dort ist aufgelistet, bei welchen Betreibungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften trotz Begleichung der Ausstände etc. kein Ermessen der Behörden möglich ist.

Die Regelung wurde als zu rigoros kritisiert, weil Betreibungen namentlich bei den Krankenkassen oder auch der Unfallversicherung auch ohne (im umgangssprachlichen Sinn) schuldhaftes Verhalten möglich sind. Man könne just bei den Krankenkassenprämien schnell «in etwas hineinrutschen» – ohne dass man deswegen prinzipiell nicht integrationswillig und einbürgerungswürdig sei. Zudem sei es denkbar, dass eine strittige Forderung bzw. eine Betreibung von einem Gericht in einem späteren Zeitpunkt als unzulässig eingestuft werde – eine einbürgerungswillige Person könne sich aber gleichwohl mit einem Einbürgerungshindernis konfrontiert sehen.

Unbestritten war in diesem Kontext, dass bei Betreibungen aufgrund von Steuerschulden kein Ermessen möglich sein soll – zumal die einbürgerungswilligen Personen eine elementare Forderung des Staates nicht erfüllen, dann aber mit einem doch weitreichenden Ersuchen an ihn gelangen.

Die Kommission beschloss schliesslich, diesen Absatz im Sinne der Einwände umzuformulieren: Die Gewährung eines Ermessensspielraums ist nicht möglich «bei Betreibungen für Steuern sowie für Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und Pensionskassen, die innert den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet wurden.» Diese Regelung ist weniger umfassend als in der Vorlage postuliert. Dabei wurde aber betont, dass

damit nicht vorgebliche Kavaliersdelikte belohnt werden sollen. Das Ermessen werde nur möglich, wenn die Betreibungen «bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt» seien – und die Integrationsanforderungen insgesamt erfüllt seien.

Dieser Kompromiss wurde in der zweiten Lesung mit 12:0 Stimmen (ohne Enthaltungen) angenommen. In der ersten Lesung war ein Antrag auf Streichung von Absatz 4 mit 4:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Ein Eventualantrag, in Absatz 4 nur die Krankenkassen zu streichen, war vor der Abstimmung in der zweiten Lesung zurückgezogen worden.

– *Strafrechtlicher Leumund*

Vergleichbare Diskussionen wie zum finanziellen Leumund wurden zum strafrechtlichen Leumund (§ 12) geführt. Eine Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich bei einem Eintrag im Strafregister-Informationssystem Vostra über keinen guten Leumund. Allerdings besteht bei Übertretungen, welche nur mit einer Busse geahndet worden sind, ein Ermessensspielraum für die Behörden. Ein Kommissionsmitglied beantragte, auch bei Vergehen, die mit einer bedingten Geldstrafe geahndet werden, ein Ermessen zuzulassen. Dabei wurde argumentiert, dass man die Einzelkonstellation berücksichtigen müsse, etwa bei einem Fahrlässigkeitsdelikt bei einem Verkehrsunfall. Solche Sanktionen würden vorab für Ersttäter mit guter Prognose ausgesprochen. Insgesamt aber setzte sich in der Kommission die Haltung durch, dass beim strafrechtlichen Leumund eine gewisse Strenge nötig und richtig sei. Der Antrag wurde mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung verworfen.

Kritisch hinterfragt wurden in diesem Kontext die «polizeilichen Vorkommnisse», welche die Behörden gemäss § 9 Absatz 2 gegebenenfalls zu berücksichtigen haben. Ein Kommissionsmitglied erachtete diese Formulierung als zu diffus, was zu willkürlichen Feststellungen führen könne. Zudem bestehe mit dem Erfordernis der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» (§ 9 Absatz 1 Buchstabe f) bereits eine generelle Klausel.

Es gehe hier um Ahndungen im Übertretungsstrafbereich, welche erst ab 5000 Franken Eingang ins Vostra-Register finden und damit «sichtbar» würden, hiess es zu diesen Einwendungen – oder aber um Dinge wie z.B. Ruhestörungen, die namentlich im Wiederholungsfall als Indiz für eine ungenügende Integration gelten können. Es handle sich um ein Element der Transparenz, wurde weiter erklärt. Zudem betonten mehrere Kommissionsmitglieder, dass auch Ereignisse ausserhalb des Strafrechts und der strafrechtlichen Beurteilung von Bedeutung sein könnten. Ausserdem muss die «Schwere der Vorkommnisse» berücksichtigt werden. Ein genereller Wegfall dieser Überprüfungen aber fand keine breite Unterstützung.

– *Weitere Diskussionspunkte*

Zu Diskussionen Anlass gab auch die Frage, welches Alter Minderjährige haben müssen, die sich selbstständig einbürgern lassen wollen. Die Vorlage sieht in § 6 Absatz 2 hierfür das vollendete 16. Lebensjahr vor. Der Bund sieht vor, dass man bei Einbürgerungen, die zusammen mit den Eltern vorgenommen werden sollen, ab dem 16. Lebensjahr seinen diesbezüglichen Willen bekunden muss. Eine analoge Willensbekundung ist – namentlich auf Wunsch des Verbands der Bürgergemeinden – vorliegend auch für die selbstständigen Einbürgerungen vorgesehen. Ein Kommissionsmitglied wollte diese Schwelle auf 14 Jahre senken – auch um die Chancen dieser jungen Menschen bei der Lehrstellensuche zu erhöhen. Die Mehrheit der Kommission erachtet aber die nötige Reife für den Entschluss zur Einbürgerung mit dem vollendeten 16. Lebensjahr in höherem Mass gegeben. Der Antrag wurde mit 7:5 Stimmen (ohne Enthaltungen) abgelehnt.

Angenommen wurde schliesslich mit 12:0 Stimmen (ohne Enthaltung) ein Antrag, § 2 Absatz 2 des geltenden Rechts aus Gründen der Vollständigkeit und der Übersicht halber auch im neuen Gesetz zu belassen (es geht um den Umgang mit Findelkindern) – die Streichung war damit begründet worden, dass der Passus auch im Bürgerrechtsgesetz des Bundes steht.

Zur Sprache kamen weiter die Gebühren, die auch anfallen, wenn ein Gesuch zurückgezogen wird. Die SID-Referentin betonte, dass in diesem Fall nur die nach Aufwand errechnete Summe geschuldet sei, nicht aber der Maximalbetrag. Bewerberinnen und Bewerber würden eingangs des Verfahrens auch auf Hinderungsgründe aufmerksam gemacht, sodass sie die Möglichkeit hätten, ein chancenloses Gesuch frühzeitig zurückzuziehen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

7.3.2018 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzes- und Dekretstext (von der JSK beschlossene und von der Reaktionskommission bereinigte Fassung)

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Änderung des Dekrets über das Zivilstandswesen wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b. bzw. § 31 Absatz 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der 2. Landschreiber:

Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 18 und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält.

2 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

§ 2 Findelkind

¹ Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.

² Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch minderjährig ist und dadurch nicht staatenlos wird.

³ Die Sicherheitsdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.

1) GS 29.276, SGS 100

3 Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürgerinnen und Bürger und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.

³ Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

⁴ Die Sicherheitsdirektion ist die zuständige kantonale Behörde für das Verfahren betreffend:

- a. Nichtig-Erklärung von Einbürgerungen;
- b. erleichterte Einbürgerung;
- c. Wiedereinbürgerung.

§ 4 Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs

¹ Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden rechtswirksam:

- a. bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit dem Beschluss des Landrates;
- b. bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone mit dem Beschluss des Regierungsrates.

² Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürgerung von Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern rechtswirksam mit der Genehmigung der Abstimmung durch den Regierungsrat.

§ 5 Einbezug minderjähriger Kinder

¹ In die Einbürgerung werden in der Regel minderjährige Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser bzw. diesem zusammenleben.

² Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

§ 6 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

² Minderjährige müssen für den Erwerb des Bürgerrechts im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich erklären.

3.2 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 7 Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem und kommunalem Recht erfüllen.

² Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes²⁾ (ARG) in der Gemeinde und eine erfolgreiche Integration der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

³ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.

§ 8 Dauer der Niederlassung

¹ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Niederlassungsdauer im Kanton von 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs voraus.

² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer kürzeren als 2-jährigen und von einer längeren als 5-jährigen Niederlassungsdauer in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

2) GS 36.0752, SGS 111

⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 4 sinngemäss.

§ 9 Integration

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie bzw. er:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;
- e. sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet; und
- g. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, d, e und f fördert und unterstützt.

² Werden der Sicherheitsdirektion polizeiliche Vorkommnisse und/oder ausländerrechtliche Massnahmen bekannt, entscheidet sie unter Berücksichtigung der Schwere der Vorkommnisse bzw. der angeordneten Massnahmen, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist.

³ Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben a und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 10 Sprachkenntnisse

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt namentlich als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat;
- c. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt namentlich als beachtet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen hält;
- b. über einen guten strafrechtlichen Leumund; und
- c. einen guten finanziellen Leumund verfügt.

² Liegt ein Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften und/oder behördliche Verfügungen vor, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Erheblichkeit des Verstosses oder der Anzahl allfälliger Wiederholungen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist.

§ 12 Strafrechtlicher Leumund

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich über keinen guten Leumund, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag besteht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei einem Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA wegen einer Übertretung, welche mit einer Busse geahndet worden ist, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Höhe der Busse, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt. Ein guter Leumund darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen ist.

³ Liegt gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Verurteilung zu einer Strafe oder Massnahme nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetzbuch) wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, welche nicht im Strafregister-Informationssystem VOSTRA aufgenommen wurde, ist Absatz 4 zu beachten.

⁴ Bei der Anwendung von Absatz 3 darf ein guter Leumund nicht angenommen werden, wenn seit der Straftat bis zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs nicht mindestens 5 Jahre verstrichen sind, die angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen und eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

⁵ Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss.

⁶ Bei hängigen Strafverfahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber wird das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert.

§ 13 Finanzieller Leumund

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich über keinen guten Leumund, wenn sie oder er öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt.

² Dies gilt insbesondere, wenn:

- a. 1 oder mehrere Verlustscheine im Verlustscheinregister verzeichnet sind;
- b. 1 oder mehrere Verlustscheine, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt worden sind, aus dem Verlustscheinregister gelöscht wurden;
- c. 1 oder mehrere gerechtfertigte Betreibungen im Betreibungsregister verzeichnet sind, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet worden sind.

³ Wurden die Betreibungen gemäss Absatz 2 Buchstabe c bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Anzahl Betreibungen und der Höhe der in Betreuung gesetzten Forderungen nach Ermessen.

⁴ Die Privilegierung gemäss Absatz 3 gilt nicht bei Betreibungen für Steuern sowie für Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und Pensionskassen, die innert den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet wurden.

§ 14 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

¹ Wer in den 5 Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die in diesem Zeitraum bezogenen Sozialhilfeleistungen sind vollständig zurückerstattet worden.

3.3 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

§ 15 Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des ARG in der Gemeinde und einen guten Leumund der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

² Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs mindestens 3 Jahre im Kanton gewohnt hat und die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

³ Die Sicherheitsdirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Schwere allfälliger straf- oder betreibungsrechtlicher Vorgänge im Sinne der §§ 12 und 13, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt.

⁴ Die Bestimmungen über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

3.4 Verfahren

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Gesuchseinreichung und Mitwirkungspflicht

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürger- bzw. Gemeinderat schriftlich einzureichen.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrag der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besonderen Personendaten bearbeiten:

- a. Massnahmen der Sozialhilfe;
- b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen;
- c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz;
- d. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse gemäss § 9 Absatz 3 erforderlich sind;
- e. Polizeidaten.

² Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten.

³ Der Bürger- bzw. der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten mittels Traktandenlisten oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan folgende Daten der Bewerberin oder des Bewerbers bekannt geben:

- a. Name und Vorname;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsjahr;
- d. Staatsangehörigkeit;
- e. Niederlassungsdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde.

3.4.2 Besondere Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 18 Verfahren auf kantonaler Ebene

¹ Die Sicherheitsdirektion:

- a. übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss § 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g;
- b. nimmt die Erhebungen über den Leumund und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vor;
- c. prüft die Voraussetzungen gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe d, e und f;
- d. erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Einbürgerung die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. verweigert die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung, wenn die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht vorliegen;
- f. stellt nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- g. beantragt innert 3 Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

² Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates.

³ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

§ 19 Verfahren auf kommunaler Ebene

¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat:

- a. prüft die Integration gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe a, b, c sowie g und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit;

- b. unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c. übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

³ Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

⁴ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

3.4.3 Besondere Bestimmungen zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

§ 20 Verfahren auf kommunaler und kantonalen Ebene

¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

² Ablehnende Anträge sind zu begründen.

³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese.

⁴ Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gelten für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die Sicherheitsdirektion § 19 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 3 und 4.

⁵ Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat bezüglich:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und
- b. Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger die Genehmigung der Abstimmung.

3.5 Erleichterte Einbürgerung

§ 21 Einbezug der Bürger- bzw. Einwohnergemeinden

¹ Sofern die Sicherheitsdirektion mit den Erhebungen beauftragt wird, gibt sie der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde, um deren Bürgerrecht ersucht wird, die Möglichkeit, zum Gesuch Stellung zu nehmen.

² Wird die Sicherheitsdirektion vor der Gutheissung eines Gesuchs angehört, gibt sie der betroffenen Bürger- bzw. Einwohnergemeinde die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

§ 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber erhält dasjenige Gemeindebürgerrecht, welches sie bzw. er bisher irrtümlicherweise gemäss Register besessen hat.

² Sofern im Register nicht bereits das Bürgerrecht einer basellandschaftlichen Gemeinde eingetragen war, erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Gemeindebürgerrecht von Liestal.

4 Ehrenbürgerrecht

§ 23 Voraussetzung

¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

§ 24 Verfahren

¹ Hat die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 25 Wirkung

¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

5 Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss

5.1 Entlassung

§ 26 Voraussetzung

¹ Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein setzt den Nachweis voraus, dass die um Entlassung ersuchende Person sowie die in die Entlassung einbezogenen Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen.

§ 27 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen.

² Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Entlassung zustimmen.

³ Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft gilt § 6 sinngemäss.

§ 28 Verfahren, Zuständigkeit

¹ Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der Sicherheitsdirektion einzureichen.

² Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. Sie entscheidet nach Anhören des Bürger- bzw. Gemeinderates.

5.2 Entzug

§ 29 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat ist die zuständige kantonale Behörde für die Zustimmung zum Entzug des Bürgerrechts gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014³⁾ über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG).

5.3 Feststellungsverfahren

§ 30 Zuständigkeit

¹ Zur Feststellung, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

3) AS 2016 2561, SR 141.0

6 Gebühren

§ 31 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen hinaus, jedoch um maximal CHF 1'000, erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

⁵ Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.

§ 32 Kanton

¹ Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:

- a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. die Genehmigung der Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;
- c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

² Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Genehmigung der Abstimmung betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.

³ Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal CHF 2'000.

⁴ Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen hinaus, jedoch um maximal CHF 1'000, erhöht werden.

⁵ Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. Nichtgenehmigung der Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;

- c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs;
- g. Nichteintreten;
- h. Nichtig-Erklärung von Einbürgerungen.

⁶ Die Sicherheitsdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁷ Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.

§ 33 Indexierung

¹ Die in den §§ 31 und 32 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um 5 Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

7 Schlussbestimmungen

§ 34 Einbürgerungsreglement

¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Einbürgerungsreglement zu erlassen.

² Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Vorbehalt dieses Gesetzes.

³ Das Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.

§ 35 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

¹ Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

§ 36 Übergangsbestimmungen

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993⁴⁾ in der Fassung vom 1. März 2014 behandelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 110 (Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.⁵⁾

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

4) GS 31.262

5) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Dekret über das Zivilstandswesen

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211.1 (Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 1 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁾ sowie auf § 50 des Gesetzes vom 16. November 2006²⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst:³⁾⁴⁾

§ 8 Abs. 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

b. *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Zivilstandsamt hat in den von der Sicherheitsdirektion bezeichneten Fällen dieser die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es folgende Eintragungen in die Zivilstandsregister betrifft:

Aufzählung unverändert.

1) SR 211.112.2

2) GS 36.0153, SGS 211

3) Vom Bund genehmigt am 6. Mai 1998.

4) Früher SGS 211.1A; Nummer formlos geändert am 1. Oktober 2014.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Neuorganisation des Zivilstandswesens gemäss diesem Dekret wird auf den 1. Januar 2000 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt führt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁵⁾ die Neuorganisation ein. Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Neuorganisation werden die Bestimmungen dieses Dekrets wirksam. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 bis 7.

⁴ Erteilen Gemeinden des Bezirks Laufen ihre Zustimmung zur Einführung der Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 und ergibt die zivilstandsamtliche Tätigkeit betreffend dieser Gemeinden kein Halbpensum, kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁶⁾ diese Gemeinden mit Zustimmung von deren Gemeinde- und Bürgerrat einem anderen Zivilstandskreis im Sinne dieses Dekrets zuordnen, bis die Neuorganisation im ganzen Kanton eingeführt ist.

⁶ Dieses Dekret wird ab 1. Januar 2004 für den ganzen Kanton wirksam. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁷⁾ führt bis zu diesem Zeitpunkt die Neuorganisation hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen ein, bei denen die Neuorganisation im Sinne dieses Dekrets nicht auf den 1. Januar 2000 eingeführt wird.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

5) Heute: Sicherheitsdirektion.

6) Heute: Sicherheitsdirektion.

7) Heute: Sicherheitsdirektion.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung nach dessen Genehmigung durch den Bund fest.⁸⁾

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

8) Änderung des Dekrets über das Zivilstandswesen gemäss Art. 49 Abs. 3 ZGB vom Bund genehmigt am \$.